

Beschlussvorlage

24.05.2022

Drucksache VL-68/2022 1. Ergänzung

- öffentlich -

Aktenzeichen:	
Fachbereich:	Friedhofsverwaltung
Sachbearbeitung:	Christine Waldhaus

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss	02.06.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach	09.06.2022	beschließend

Anpassung der Friedhofsordnung und der Gebührenordnung für die Friedhöfe der Kreisstadt Erbach

Begründung:

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 23.05.2022 über die Anpassung der Friedhofssatzung und Gebührenordnung für die Friedhöfe beraten und empfiehlt, dem Beschlussvorschlag zu folgen.

Es wird eine grundsätzliche Überarbeitung der Friedhofsordnung der Kreisstadt Erbach vorgeschlagen. Mit Blick auf den Umfang der Änderungen sollte die Friedhofsordnung neugefasst werden.

Die Friedhofsverwaltung will mit der Neufassung erreichen, dass

- die Regelungen übersichtlich, verständlich und klar formuliert sind,
- die Friedhofsordnung an das überarbeitete Friedhofs- und Bestattungsgesetz angepasst wird,
- die Regelung an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden und
- neue Grabarten (teilanonyme Grabstätten, unterschiedliche Kindergrabstätten, Urnenreihengrabstätten) zukünftig in der Friedhofsordnung berücksichtigt sind.

Außerdem sind mit der Neufassung der Friedhofsordnung zwei wesentliche Grundsatzentscheidungen zu treffen:

1. Reduzierung der Beisetzungsmöglichkeiten pro Grabstelle

Die derzeitige Friedhofsordnung sieht vor, dass auf einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen 1 Sarg und bis zu 4 Urnen und auf einer Urnenwahlgrabstätte bis zu 4 Urnen beigesetzt werden können.

Die bisherige Satzung erlaubt im Vergleich zu anderen Kommunen eine ungewöhnlich hohe Anzahl möglicher beizusetzender Urnen. Geschuldet ist dies der Problematik, dass es in der Vergangenheit Sorgen gab, es könne auf den Friedhöfen im Stadtgebiet zu einem Platzmangel kommen. Besonders auf den Friedhöfen der Ortsteile, aber auch der Kernstadt ist diese Sorge aufgrund verschiedener Faktoren (vermehrte Urnenbestattungen, alternative Bestattungsmöglichkeiten – Wald- und Seebestattungen) unbegründet.

Auf den Friedhöfen im Stadtgebiet gibt es offensichtlich immer mehr unbelegte Gräber. Die Kostenlast eines Friedhofes für die Unterhaltung, Instandhaltung und Pflege der Anlagen bleibt indes auch bei geringerer Anzahl an Grabstätten gleich bzw. steigt durch allgemeine Kostensteigerungen.

Eine Gebührenkalkulation darf dem Faktor Bestattungsmöglichkeiten je Grabstelle nicht berücksichtigen, weder in die Tiefe (Tiefengrab) noch in der Anzahl der vorgenommenen Beisetzungen auf der Fläche. Es darf lediglich die Fläche einer Grabstelle ins Verhältnis zu anderen Grabstätten bei der Gebührenverteilung in Anspruch genommen werden.

Die Möglichkeit von Beisetzungen in Tiefengräbern (Beisetzung 2er Särge übereinander) wurde bereits vor über 10 Jahren aus der Satzung entfernt. Beisetzungen von 4 Urnen je Grabstelle sind bisher immer noch möglich. Für den zukünftigen Erwerb bzw. Wiedererwerb und die Verlängerung ohne vorgenommene Beisetzung („freiwillige Verlängerung“ – nach Ablauf der ursprünglichen Nutzungszeit) sollte diese Möglichkeit auf 2 Urnen reduziert werden. So ist es möglich, der Reduzierung der Grabstätten auf den Friedhöfen langfristig entgegenzuwirken und dadurch die Kostenlast langfristig wieder auf mehrere Grabstätten zu verteilen. (Könnte diese Reduzierung sofort auf alle Grabstätten angewendet werden, bedeutete dies eine Reduzierung der kalkulierten Gebühren bei Wahlgrabstätten um etwa 600 €)

Ein weiterer Aspekt ist die Größe der Urnengrabstätten, bei einer Größe von 1,50 Länge und 0,70 m Breite, ist es oft problematisch 4 Urnen beizusetzen, da eine ausgehobene Grabstätte mindestens einen Durchmesser von 0,40 m betragen muss. Darüber hinaus nimmt das Fundament der Einfassung Fläche in Anspruch und durch die Beisetzung größerer Urnen (z.B. Herzen) reicht die Fläche insgesamt oft nicht aus.

In der Anlage 3 „Übersicht Grabarten“ sind die auf den Erbacher Friedhöfen angebotenen Grabarten aufgeführt.

2. Unterscheidung der Kindergrabstätten

Der Tod von Kindern ist ein besonders schwerer Schicksalsschlag. Bisher gab es die Möglichkeit, Kinder, die vor Vollendung des 5. Lebensjahr versterben, in einem Grab in der Größe eines Urnenwahlgrabes beizusetzen. Aufgrund von Erfahrungen betreffen Beisetzungen von kleinen Kindern auf Friedhöfen der Kreisstadt Erbach in der Regel Todgeburten und Kinder, die das erste Lebensjahr nicht vollenden. In diesen Fällen sollten aus Sicht der Friedhofsverwaltung kleinere Gräber angeboten werden, die auch die Möglichkeit bieten, sogenannte nicht-bestattungspflichtige Kinder zu bestatten, für die die Eltern mittlerweile das Bestattungsrecht besitzen.

Kinderbestattungen sind Einzelfälle, darum können sie zur Deckung der Kosten nur kalkulatorisch in Betracht gezogen werden. Bei nicht-bestattungspflichtigen Todgeburten und verstorbenen Kindern vor der Vollendung des 1. Lebensjahres entstehen auch bei Bestattern keine Kosten, bei Kindern die nach dem 1. Geburtstag und vor Vollendung des 5. Lebensjahres versterben, entstehen bei Bestattern nur Kosten in Höhe der Selbstkosten. Dies sollte auch die Friedhofsverwaltung zugrunde legen und die kalkulatorisch errechneten Gebühren auf ein Mindestmaß herabsetzen.

Eine Synopse, aus der die vorgeschlagenen Änderungen der Friedhofsordnung konkret gegenübergestellt sind und der Entwurf einer neuen Friedhofsordnung sind dieser Vorlage als Anlagen 1 und 2 beigefügt.

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Kreisstadt Erbach

Die Gebührenordnung für die Friedhöfe der Kreisstadt ist regelmäßig zu überarbeiten und die Gebühren nachzukalkulieren. Die letzte Nachkalkulation der Gebühren erfolgte 2018.

Nach § 13 Satz 3 dieser Gebührenordnung sind die Gebühren alle zwei Jahre nachzukalkulieren und die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung entsprechend anzupassen. Die Nachkalkulation und die überarbeitete Gebührenordnung sind dieser Beschlussvorlage als Anlagen 4 und 5 beigefügt.

Darüber hinaus wird mit der Aktualisierung der Gebührenordnung auch eine inhaltliche Änderung vorgeschlagen. Der vorgenannte Nachkalkulationszeitraum soll auf drei Jahre verlängert werden. Dies deshalb, weil das Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) in § 10 Abs. 2 davon ausgeht, dass ein fünfjähriger Kalkulationszeitraum nicht überschritten werden soll. In der Regel wird heute von einem dreijähriger Kalkulationszeitraum ausgegangen. An diese kommunale Praxis soll die Regelung in § 13 angepasst werden

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, der Neufassung der Friedhofsordnung und den Änderungen der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Kreisstadt Erbach zuzustimmen.

Dr. Peter Traub
Bürgermeister

Anlage(n):

- (1) Anlage 1 Vorlage VL-68/2022 - Synopse Friedhofsordnung**
- (2) Anlage 2 Vorlage VL-68/2022 - Friedhofsordnung NEU 2022**
- (3) Anlage 3 Vorlage VL-68/2022 - Übersicht Grabarten**
- (4) Anlage 4 Vorlage VL-68/2022 - Kalkulation Friedhofsgebühren 2022**
- (5) Anlage 5 Vorlage VL-68/2022 - Friedhofsgebührenordnung 2022 neu**

Finanzielle Auswirkungen: ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Pflichtaufgabe: ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Stelle im Stellenplan vorhanden: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Teilhaushalt: 553	Sachkontengruppe/Investitionsnummer:	
Haushaltsansatz: 172.380 €	Davon verausgabt:	
Erläuterungen (z.B. Gesamtkosten der Maßnahme, Folgekosten (Pflege, Abschreibungen, Zeitraum etc.), Finanzierungskosten, Einnahmen o.ä.): Bestattungen: Prognose der Mehreinnahmen = ca. 5.500 € Mehrkosten = ca. 3.000 € (Preiserhöhungen durch den Bestatter) Erhöhung der Grabgebühren = ca. Mehreinnahmen von 25.000 € in diesem Jahr. Mehreinnahmen durch die Anpassungen der Genehmigungen = ca. 1.000 €, Insgesamt vorsichtige Prognose ca. 41.000 € Mehreinnahmen pro Jahr		